

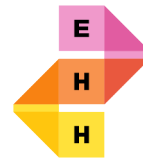
Richtlinie zur Ernennung von Honorarprofessor:innen an der Evangelischen Hochschule Hessen (EHH) vom 08.07.2026

Das Präsidium der Evangelischen Hochschule Hessen erlässt gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung¹ die nachfolgende Richtlinie:

§ 1 Voraussetzungen und Ziel der Ernennung

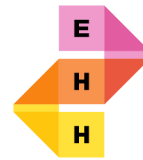
- (1) Honorarprofessor:innen sind nebenberufliche Hochschullehrer, die diese Lehrtätigkeit ehrenamtlich ausüben.
- (2) Zur Honorarprofessor:in an der Evangelischen Hochschule Hessen (EHH) (nachfolgend: Hochschule) kann ernannt werden, wer den Anforderungen nach § 79 HessHG entspricht. Nach § 79 HessHG können Honorarprofessor:innen werden, wenn sie durch herausragende wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Leistungen sowie durch langjährige Lehrtätigkeit ihre besondere Eignung nachgewiesen haben. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Honorarprofessur besteht nicht.
- (3) Die Bestellung erfolgt mit dem Ziel, Persönlichkeiten mit besonderer fachlicher Expertise für eine kontinuierliche Mitwirkung in Lehre und akademischem Austausch zu gewinnen, um das Profil, die Leistungsfähigkeit und die strategische Entwicklung der Hochschule zu stärken. An die Honorarprofessur ist seitens der Hochschule die Erwartung geknüpft, dass die Honorarprofessor:innen als akademische Lehrende zur akademischen Bildung, zur praxisbezogenen Lehre und zur Profilbildung der Hochschule beitragen.
- (4) Voraussetzung für die Ernennung ist insbesondere, dass die vorgeschlagene Person
 1. über eine der Professur entsprechende fachliche Qualifikation und Reputation verfügt,
 2. herausragende wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Leistungen vorweist,
 3. über mehrere Jahre Erfahrung (mindestens 5 Jahre) in der Hochschullehre verfügt bzw. anwendungsbezogene Lehrleistungen erbracht hat, davon mindestens zwei Jahre im Rahmen einer Lehrtätigkeit an der EHH, die in der Regel innerhalb der letzten fünf Jahre stattgefunden haben,
 4. didaktische Eignung nachweist und
 5. die Gewähr bietet, die Werte und das Profil der Hochschule zu unterstützen.
- (5) Honorarprofessor:innen müssen in der Lage sein, Lehrveranstaltungen abzuhalten, Prüfungen abzunehmen und in geeigneten Fällen Studierende wissenschaftlich zu betreuen.

¹ Grundordnung der Evangelischen Hochschule Hessen vom 08.12.2025.



§ 2 Verfahren der Ernennung

- (1) Der Fachbereichsrat kann gem. § 19 Nr. 10 der Grundordnung Personen für die Ernennung zur Honorarprofessor:innen vorschlagen. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und hat die fachlichen Leistungen sowie die bisherige Mitwirkung an der Hochschule darzustellen.
- (2) Der Präsident setzt zur fachlichen Prüfung des Vorschlags eine Kommission ein. Dieser gehören in der Regel an:
 - Präsident:in
 - Vizepräsident:in für Studium und Lehre
 - Dekan:in
 - zwei hauptberufliche Professor:innen
- (3) Die Kommission prüft, ob die Voraussetzungen nach § 79 HessHG sowie die qualitative Eignung für die Honorarprofessur vorliegen, und legt eine schriftliche Stellungnahme vor.
- (4) Die Eignung zur Honorarprofessur ist durch zwei von der Kommission eingeholte in der Regel externe wissenschaftliche Gutachten nachzuweisen. Die Gutachter:innen müssen frei von persönlichen Bindungen zu der vorgeschlagenen Person sein. Es gelten die Bestimmungen zur Befangenheit nach der Berufsordnung.
- (5) Dem Ernennungsvorschlag sind insbesondere beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf
 2. Gutachten und Nachweise über Qualifikationen und Leistungen
 3. ein Verzeichnis von Publikationen und beruflichen Leistungen
 4. eine Übersicht über bisherige Hochschullehrtätigkeiten
 5. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers zur weiteren Lehrtätigkeit an der Hochschule.
- (6) Die Eignung und Erfüllung der Voraussetzungen nach § 79 Abs. 1 HessHG ist dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst von der Kommission durch die Vorlage der externen wissenschaftlichen Gutachten nachzuweisen.
- (7) Die:Der Beauftragte für Chancengleichheit/Frauenbeauftragte wird über die Einleitung des Bestellungsverfahrens informiert.
- (8) Ist die vorgeschlagene Person schwerbehindert oder einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt, ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen. Eine Beteiligung entfällt, wenn die betroffene Person dies ausdrücklich ablehnt.
- (9) Der Senat nimmt gem. § 11 Abs. 2 Nr. 18 der Grundordnung zum Bericht der Kommission und dem Vorschlag des Fachbereichs Stellung.



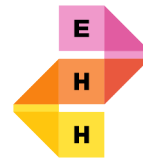
- (10) Die Übertragung der Honorarprofessur erfolgt gem. § 79 Abs. 1 durch das Präsidium.
- (11) Mit der Aushändigung der Bestellungsurkunde ist die berechtigte Führung der akademischen Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ verbunden. Gemäß § 79 Abs. 1 HessHG dürfen Honorarprofessor:innen nach Genehmigung durch das HMWK die Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ führen.

§ 3 Verpflichtung

- (1) Honorarprofessor:innen sind gem. § 79 Abs. 2 HessHG zur Lehre berechtigt und verpflichtet.
- (2) Der Umfang der Lehrtätigkeit richtet sich nach der individuellen Vereinbarung zwischen dem/der Honorarprofessor:in und der Hochschule und beträgt mindestens 2 und maximal 8 Semesterwochenstunden (SWS) pro Semester für mindestens 2 Jahre, die unentgeltlich zu erbringen sind.
- (3) Honorarprofessor:innen sind gegenüber der Hochschule zu Loyalität und zur Einhaltung akademischer Standards verpflichtet. Das Verhalten innerhalb und außerhalb der Tätigkeit muss einem achtungswürdigen und vertrauenswürdigen Verhalten.

§ 4 Rechtsstellung

- (1) Die Tätigkeit der:des Honorarprofessor:innen begründet kein Dienst- oder Beamtenverhältnis. Honorarprofessor:innen stehen in keinem Arbeitsverhältnis mit der Hochschule. Die Bestellung ist nicht mit einem hauptberuflichen Dienstverhältnis verbunden. Honorarprofessor:innen üben ihre Lehrtätigkeit als Nebentätigkeit zusätzlich zu ihrer hauptberuflichen Tätigkeit aus.
- (2) Die Honorarprofessur wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht. Für Lehrveranstaltungen, die über die Verpflichtung nach § 3 Abs. 2 hinausgehen, kann eine Vergütung nach Maßgabe der geltenden Lehrbeauftragtenregelung gewährt werden. Hierzu ist unter Beachtung der Lehrauftragsrichtlinien der Hochschule ein gesonderter Honorarvertrag abzuschließen. Die Erstattung von Reisekosten oder sonstige Auslagen kann ebenfalls gesondert vereinbart werden.
- (3) Die Bestellung als Honorarprofessor:in begründet keinen Anspruch auf Durchführung bestimmter Lehrveranstaltungen. Inhalt, Umfang und zeitliche Einbindung der Lehrtätigkeit werden im Rahmen der Studien- und Lehrplanung mit dem zuständigen Fachbereich bzw. der Studiengangsleitung abgestimmt und nach Maßgabe der geltenden Regelungen für Lehrbeauftragte vereinbart. Neben der Lehrtätigkeit können mit dem/der Honorarprofessor:in Aufgaben in Prüfungen, Forschung, Weiterbildung oder Selbstverwaltung vereinbart werden.



- (4) Es besteht kein Anspruch auf eine Zuweisung eines Arbeitsplatzes an der Hochschule oder einer ihrer Einrichtungen. Es können die zur gemeinsamen Nutzung vorgesehenen Arbeits- und Besprechungsräume (Büro der Seniorprofessoren) genutzt werden.

§ 5 Beendigung, Erlöschen und Widerruf

- (1) Die Ernennung erlischt
1. durch schriftlichen Verzicht
 2. mit der Berufung auf eine hauptberufliche Professur
 3. wenn gesetzliche Gründe entsprechend eines Verlustes von Amtsrechten oder vergleichbarer Gründe vorliegen, wie einem Verhalten, das bei Beamt:innen disziplinarrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen würde
 4. bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Grundordnung oder das Leitbild der Hochschule
- (2) Das Präsidium kann die Ernennung widerrufen, wenn
1. über einen Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Lehrtätigkeit erfolgt (vgl. § 30 Abs. 2 S. 4 HessHG)
 2. schwerwiegende Verstöße gegen Hochschulrecht vorliegen
 3. die Voraussetzungen nach § 79 HessHG nicht mehr erfüllt sind
- (3) Vor dem Widerruf ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Vereinbarungen über die Durchführung einzelner Lehrveranstaltungen und etwaige Vergütungen sind von der Bestellung als Honorarprofessor:in unabhängig zu betrachten und unterliegen eigenen Regelungen zur Beendigung.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluss zum „Ablauf der Berufungsverfahren für Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen“ vom 03.07.1996“ außer Kraft.

Darmstadt, 08.07.2026

Prof. Dr. Uwe Becker
Präsident